

Antrag

der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm und der Gruppe der PDS

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz ist dem Ziel verpflichtet, einen Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu gewährleisten, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen (§ 1 BAföG).
2. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Ausbildungsförderung ergeben sich aus dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz), dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz), aus der nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz garantierten freien Berufswahl, dem Demokratieprinzip sowie der Kompetenzvorschrift des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 13 Grundgesetz.
3. Die gemäß § 35 BAföG alle zwei Jahre notwendige Überprüfung und Neufestsetzung der Freibeträge und Bedarfssätze führte durch mehrfache nicht der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechenden Anpassung der BAföG-Parameter zu einem Substanzverlust der Ausbildungsförderung, der für das kontinuierliche Sinken der Gefördertenzahl maßgebend ist.
4. Entsprechend der Feststellung des Beirats für Ausbildungsförderung hätte die Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze aufgrund der Preissteigerungsrate in den Jahren 1992 bis 1996 insgesamt 11 % betragen müssen. Statt dessen gab es zum Herbst 1995 lediglich eine Anhebung um 4 %. Die 18. BAföG-Novelle brachte eine nochmalige Anhebung der Freibeträge zum Herbst 1996 um 2 % und sieht zum Herbst 1998 eine Anhebung um 1 % vor. Damit steht eine Anhebung der Freibeträge um mindestens 5 % und der Bedarfssätze um mindestens 7 % zum Herbst 1996 aus.

5. Die Ausgaben des Staates für das BAföG sinken überproportional. Nach Einführung eines privatrechtlichen verzinslichen Bankdarlehens mit dem 18. BAföGÄndG 1996, das den Studierenden selbst die Finanzierung auferlegt, wird ein Schattenhaushalt gebildet und die Bildungsausgaben des Staates sinken weiter. Bereits jetzt refinanzieren ehemalige BAföG-Geförderte mit ihrer Darlehensrückzahlung ein Viertel des Finanzaufwandes – bei den Haushaltsansätzen für 1997 ca. die Hälfte. Diese Mittel fließen jedoch dem allgemeinen Staatshaushalt ohne jegliche Zweckbindung zu.
6. Eine Folge der zunehmenden Selbstfinanzierung der Studierenden ist die vermehrte Werksarbeit – inzwischen arbeiten 61 % der Studierenden auch während der Vorlesungszeit –, die wiederum zur Verlängerung der Studiendauer führt. Die tatsächliche Studiendauer liegt zumeist über der Förderungshöchstdauer, wobei BAföG-geförderte Studierende signifikant schneller als ihre Kommilitonen studieren. Mit der 18. BAföG-Novelle wurde die Förderungshöchstdauer pauschal einer fiktiven Regelstudienzeit angepaßt und die Studienabschlußförderung nur noch als verzinsliches Bankdarlehen gewährt, womit die sogenannte Regelstudienzeit vorab für BAföG-Geförderte in Kraft gesetzt wird und deren Situation verschärft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Unabhängig von den Beratungen zur BAföG-Strukturreform sind die negativen Auswirkungen der 18. BAföG-Novelle umgehend durch ein 19. BAföGÄndG mit folgenden Schwerpunkten zu beheben:

1. Die Verzinsung des Darlehensteils der BAföG-Förderung ist zu streichen.
2. Die Bedarfssätze sind um 7 %, die Freibeträge um 5 % zu erhöhen, damit die Preissteigerungsrate von 1992 bis 1996 (11 %) zumindest ansatzweise ausgeglichen werden kann.
3. BAföG-geförderte Studierende dürfen bezüglich der Anrechnung von Kindergeld auf das Elterneinkommen bei der Berechnung des Förderungsbetrages nicht schlechter gestellt werden als Nicht-BAföG-Geförderte (Jahressteuergesetz 1996).
4. Alle Sondervorschriften – niedrigere Bedarfssätze, Zuschüsse für Unterkunft und Krankenversicherung – für Studierende in den neuen Ländern sind zu streichen, da sie angesichts der Entwicklung der Lebenshaltungskosten nicht mehr bedarfsgerecht sind.
5. Die Förderungshöchstdauer ist nicht an fiktiven Regelstudienzeiten, sondern an der durchschnittlichen Studiendauer zu messen. Sollte trotzdem an der verkürzten Förderungshöchstdauer festgehalten werden, so darf sie aus Gründen des Vertrauensschutzes erst für Studierende gelten, die zum Wintersemester 1996/97 ihr Studium begonnen haben.

6. Die Studienabschlußförderung ist unbefristet zu verlängern.
7. Der Wegfall der BAföG-Förderung weiterer Ausbildungen sowie die starke Einschränkung der Förderung nach Fachrichtungswechsel sind zu korrigieren.
8. Die bis August 1996 geltenden Regelungen bei der Anrechnung von Auslandssemestern und Gremientätigkeit auf die Förderungshöchstdauer sind wieder einzuführen.

Bonn, den 25. Februar 1997

Maritta Böttcher

Dr. Ludwig Elm

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

